

September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch immer arbeiten wir an der Umsetzung des Steuerentlastungsgesetzes 2022. Jedoch möchten wir es nicht versäumen, Sie über die ab 1. Oktober 2022 geltenden Änderungen in Bezug auf die Lohnabrechnung zu informieren, da wir auch hier wieder auf Ihre Zuarbeit angewiesen sind.

Bei Rückfragen sind wir gern für Sie da.

Ihre Steuerberater Thomas Mau, Sandra Dickfoß und Katrin Metzler

Neue Mindestinhalte für Arbeitsverträge ab 01.08.2022

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen zum 01.08.22 ergeben sich für Arbeitgeber neue Verpflichtungen in Bezug auf die Dokumentation der Arbeitsbedingungen. Diese gelten für ab dem 01.08.22 neu geschlossene Arbeitsverträge sowie für Altverträge auf Verlangen des Arbeitnehmers. Bitte informieren Sie sich über die neuen Bestandteile des Vertrages, da Verstöße gegen diese Vorschriften mit einem Bußgeld von jeweils bis zu 2.000 € geahndet werden können.

https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/nachweisgesetz-ab-182022-neue-mindestinhalte-fuer-arbeitsvertraege_idesk_P117574_HI15273044.html

Energiepreispauschale

Sofern Ihr Unternehmen zur monatlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verpflichtet ist, wurde mit der Anmeldung für den Monat August 2022 der Gesamtbetrag der im September 2022 an Ihre Arbeitnehmer auszahlenden Energiepreispauschale (EPP) verrechnet.

Ist für Ihr Unternehmen eine vierteljährliche LSt-Anmeldung einzureichen, konnten Sie wählen, ob die Auszahlung der EPP im Monat September oder Oktober 2022 erfolgen soll. Als Arbeitgeber mit jährlicher Lohnsteuer-Anmeldung haben Sie das Wahlrecht, ob und wann (im Zeitraum September bis Dezember 2022) die Auszahlung erfolgen soll.

Die EPP i. H. v. **300 €** wird bei den Arbeitnehmern im entsprechenden Auszahlungsmonat als sonstiger Bezug abgerechnet. Sie ist **steuerpflichtig**, jedoch aber **sozialversicherungsfrei**.

Mindestlohn ab 01.10.2022

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich zum **01.10.2022** auf **12 €** je Arbeitsstunde.

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung.

Minijob und Midijob ab 01.10.2022

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns wird zum **01.10.2022** auch die **Minijob-Grenze** auf **520 € monatlich** erhöht. Des Weiteren ändert sich der **Midijob-Bereich** auf **520,01 € bis 1.600 €**.

Bitte beachten Sie! Bei Verträgen mit **Minijobbern** gilt besonderer Handlungsbedarf: Überprüfen Sie, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 520 € pro Monat überschritten wird. Passen Sie ggf. die maximale Arbeitszeit an (max. 43 Std./Monat) und dokumentieren Sie diese im Arbeitsvertrag.

Bestandsschutz für Alt-Midijobber bis 520 €

Arbeitnehmer mit einem monatlichen Entgelt **zwischen 450,01 € und 520 €** bleiben bis zum **31.12.2023** in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig. Die SV-Beiträge werden nach den alten Midijobregelungen berechnet. Die Arbeitnehmer können sich durch ein formloses Schreiben an den Arbeitgeber von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung wirkt dann vom 01.10.2022 an, wenn sie bis zum **02.01.2023** beim Arbeitgeber beantragt wird. Für die Befreiung in der Arbeitslosenversicherung kann der Antrag auch noch später eingereicht werden.

In der Rentenversicherung greift diese Bestandsschutzregelung nicht, d. h. die betroffenen Arbeitnehmer werden in diesem Bereich als Minijobber behandelt. Der Arbeitgeber trägt demnach 15 % der RV-Beiträge. Sofern der Arbeitnehmer keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt, trägt dieser 3,6 %.

Bitte geben Sie uns für die Lohnabrechnung Oktober eine Rückmeldung, wie die betroffenen Arbeitnehmer abgerechnet werden sollen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir entsprechende Arbeitnehmer weiterhin versicherungspflichtig abrechnen, sofern uns die Anträge auf Befreiung nicht vorliegen. Spätere Änderungen und damit verbundene Korrekturen der Vormonate führen zu Mehrkosten, die wir Ihnen in Rechnung stellen müssen.

https://www.haufe.de/personal/entgelt/minijob-und-midijob/bestandsschutzregelungen-fuer-midijobber_78_562852.html

Kurzarbeitergeld

Die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (min. 10 % vom Arbeitsausfall betroffen; negative Arbeitszeitsalden nicht nötig) wurden bis zum **31.12.2022** verlängert. Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen, d. h. die höheren Leistungssätze, eine längere Bezugsdauer sowie die Einbeziehung von Leiharbeitern, sind jedoch zum 30.06.2022 ausgelaufen.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastungen-im-ueberblick/kurzarbeitergeld-2125034>